

D.11 Zielfernrohrgewehr 1 (ZG 1)

D.11.1 Waffe

Zugelassen sind alle Waffen (Einzelladerbüchsen, Repetierbüchsen, halbautomatische Büchsen) der **Disziplin DG 1**, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und vor dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei, beim Grenzschutz oder beim Zoll über das Versuchsstadium hinaus eingeführt wurden und nur durch Aufsetzen eines Zielfernrohres auf das Grundmodell des Dienstgewehres zum Zielfernrohrgewehr wurden. Originalteile der Dienstgewehre dürfen nicht gegen verbesserte und nicht bei der Armee eingeführte Teile ausgetauscht werden. Der Verschluss darf gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Kann wegen der Montage des Zielfernrohres der Verschluss nicht mehr geöffnet bzw. geschlossen werden, so darf die Form des Kammerstengels verändert werden.

Austauschläufe sind bei gleichen Außenabmessungen und gleichen Patronenlagerabmessungen zulässig. Dralllänge, die Anzahl der Felder und Züge sowie das Laufprofil mit gezogener oder polygonaler Zugform des Austauschlaufes können vom Original abweichen.

Nicht zugelassen sind speziell für militärsportliche Zwecke eingeführte oder verbesserte Dienstgewehre. Speziell für Scharfschützenszwecke hergestellte und eingeführte Gewehre dürfen nicht in ZG 1 sondern nur in ZG1 mod. B geschossen werden.

Nicht zugelassen u.a.:

Enfield L42A1, Enfield Enforcer, Schweizer K 55, Schultz & Larsen M52, M58, M58E, M69, Kongsberg M59, M59F1, Carl Gustaf M63, denn diese Gewehre sind nur als Target Rifle, Target Rifle LR oder Scharfschützengewehre konzipiert und genutzt worden. Keines dieser Gewehre entspricht der Zulassung für DG 1.

Zusätzlich nicht zugelassen sind Gewehre wie Remington 700, Winchester 70, FN-Police Sniper etc.

**D.11.2 Abzug**

Der Abzug darf nicht verändert werden.

Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen. Vorhandene Sicherungen müssen funktionieren. Der Abzug muss nach dem Spannen zu sichern sein, darf jedoch nach Betätigen des Abzuges beim Entsichern nicht nach vorne fallen.

Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein.

Hiervon ausgenommen ist der Schmidt Rubin K31, der bauartbedingt mindestens ein Abzugsgewicht von 1300 g halten muss.

D.11.3 Schäftung

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen.

Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt.

Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig.

Das Einbringen von zusätzlichen Gewichten ist nicht erlaubt.

D.11.4 Zielfernrohr

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und Montagen abweichen. Es darf jedoch nur mit max. 10-facher Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt.

Zulässig ist nur eine Sonnenblende mit einer max. Länge von 100 mm, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs. Jeglicher Schutz, der ein Hitzeblimmern verhindert, ist nicht gestattet. Ventilatoren zur Laufkühlung sind nicht erlaubt.

D.11.5 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.11.6 Kaliber

Das Kaliber muss dem der bei einer regulären Armee, der Polizei oder der Zollverwaltung nachweislich eingeführten Kaliber dieser Waffe entsprechen und darf 8 mm nicht überschreiten.

**D.11.7 Anschlagsart**

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von nicht mehr als 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Stützung oder Anlage des Vorderschaftes oder Laufes an die Auflage ist nicht statthaft. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und darf sich max. 6 mm eindrücken lassen. Die Schulterstütze (Gewehrkolben) darf nur mit der Hand unterstützt werden. Zwischen der Unterlage auf welcher der Schütze liegt und der Waffe darf sich nur die Hand des Schützen befinden.

Zum Ausgleich der Unebenheiten der Auflage darf der Schütze eine feste Platte mit einer Stärke von max. 25 mm und einer Größe von 200 x 200 mm zwischen Boden/ Matte oder Unterlage/Hand einbringen. Das Ende des Gewehrkolbens muss sich im Mittel der Platte befinden.

Die Verwendung serienmäßiger oder nachträglich montierter handelsüblicher Zweibeine ist möglich.

D.11.8 Bekleidung

Zugelassen sind: Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.11.9 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig.
20 Wertungsschüsse.

D.11.10 Schießzeit

30 min. (für Probe- und Wertungsschüsse).

D.11.11 Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 3

D.11.12 Anzeige

Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Sind Scheibenzuganlagen vorhanden, so kann jeder Schuss unter Benutzung dieser Anlage beobachtet werden.

D.11.13 Scheibenentfernung

Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m ($\pm 0,5$ m).

D.11.14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln ab A.4.12.4

**D.11.15 ZG 1 mod. A****Waffe**

Abweichend von D.11.1 kann diese Übung auch mit Waffen der Disziplin DG 1 (halbautomatische Büchsen und Repetierbüchsen) geschossen werden, die nach dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung als Dienstgewehr eingeführt wurden und lediglich durch Aufsetzen eines Zielfernrohres auf die Dienstwaffe entstanden sind.

Zivile Versionen von Dienstgewehren, welche aufgrund Ihrer vom Gesetzgeber verlangten Abänderungen keine Zulassung für DG 1 haben, sind unter nachstehenden Voraussetzungen in ZG 1 mod. A zugelassen: Sie müssen in ihrem Aussehen mit Ausnahme der vom Gesetz geforderten Änderungen dem Original entsprechen. Nicht zugelassen sind z.B. Gewehre mit Bull Barrel und/oder Lochschaft etc. Sie müssen, falls ihre Bauart dies erfordert, auf Grund eines Feststellungsbescheides des BKA für das sportliche Schießen zugelassen sein, dürfen also insbesondere nicht unter die Verbote nach § 6 Abs. 1f AWaffV fallen.

Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 1 (Zehnerringscheibe), auf 25% reduziert, 6 Felder, 1x Probe, 5x Wertung, 4 Schuss je Wertungsfeld

Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

Die Übung ZG1 mod. A ist in einer eigenen Klasse zu werten.

Nicht zugelassen sind u.a.:

Kongsberg M67 einschließlich M67F1 und M67F2, Schultz & Larsen M69, Remington M24, M40, 700 und 700P, Winchester 70, FN-Police Sniper, G22 von Accuracy International.

Diese Waffen stehen für die Klasse der TR Rifle, TR Rifle LR oder reinen Scharfschützengewehre.

D.11.16 ZG 1 mod. B**Waffe**

Abweichend von D.11.1 kann diese Übung mit halbautomatischen, Repetier- und Einzelladerbüchsen geschossen werden, welche unabhängig vom Einführungsdatum in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung als Scharfschützengewehr eingeführt wurden.

Bei Bedarf kann die Disziplin ZG 1 mod. B in zwei Wertungsklassen unterteilt werden:

Waffe und Unterklassen: ZG 1 mod. B1 bzw. ZG 1 mod. B2

- Waffen der Disziplin ZG 1 mod. B1 **vor** dem 01.01.1965
- Waffen der Disziplin ZG 1 mod. B2 **nach** dem 01.01.1965

Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 1 (Zehnerringscheibe), auf 25% reduziert, 6 Felder, 1x Probe, 5x Wertung, 4 Schuss je Wertungsfeld

Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

Die Übung ZG1 mod. B ist in einer eigenen Klasse bzw. zwei separaten Unterklassen zu werten.

Nicht zugelassen ist u.a.:

Winchester 70, Remington 700

Diese Waffen stehen für die Gruppe der reinen Zivilwaffen, welche jedoch in Einzelfällen auch als Scharfschützengewehre eingesetzt worden sind.

Zugelassen sind jedoch sind die Abarten Remington M24, M40 u. 700P.